

Zusammenarbeit nicht anachronistisch ist. Nur für Stephan II. ist ihr zufolge eine politische Zusammenarbeit mit Pippin nachzuweisen, während sich die Verbindung zu Zacharias auf das Kirchenrecht beschränkt habe. Ist aber aus der kirchenrechtlichen Anfrage Pippins an Zacharias aus dem Jahr 747 nicht auch ein kirchenpolitisches Bündnis zu erschließen, das der König mit dem Papst unter Umgehung des Bonifatius eingehen wollte?

Die Responsa Stephans II. sind darüber hinaus ein zentrales Dokument für die Geschichte des Kirchenrechts dieser Zeit. Die Anfragen zur Taufe stellen unter Beweis, dass manche Anschauungen des angelsächsischen Missionars Bonifatius im Frankenreich auf schroffe Ablehnung stießen. Bonifatius wollte die Gültigkeit der Taufe von der moralischen Integrität und von der kirchlichen Stellung der Priester abhängig machen. In Quierzy bediente man sich der Autorität des Papstes, um diesen Standpunkt zu diskreditieren. Die Responsa bestätigen damit die Ansicht, Bonifatius sei seit der Alleinherrschaft Pippins vom Hof der Karolinger verdrängt worden. Die Beschlüsse zur Taufe wurden nicht von ihm, sondern von den fränkischen Bischöfen angefordert. Das Gleiche gilt für das in den Responsa erstmals ausgesprochene Eheverbot der Firmpatenschaft. Bonifatius hätte dieser Ausweitung des Inzestverbots nicht zugestimmt. Auch im Scheidungsrecht ist eine Abkehr von Positionen bemerkbar, wie sie in angelsächsischen Quellen nachweisbar sind. Der Befund ist hier allerdings komplizierter. Die päpstlichen Responsa markieren den Übergang von der Akzeptanz des Prinzips der Unauflösbarkeit hin zu den auf den Konzilien der folgenden Jahre verkündeten Ausnahmeregelungen. Sie sind darüber hinaus geprägt von einem konservativen Bekenntnis zur Dekretalengesetzgebung der Spätantike, wie sie für das gesamte frühmittelalterliche Papsttum kennzeichnend ist. Eine gesetzgeberische Neuerung wurde nur in den Fällen ins Auge gefasst, für die keine Präzedenzentscheidung aus der alten Kirche vorhanden war. Das fränkische Kirchenrecht war dagegen flexibler und berücksichtigte die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen der Zeit wie bei der Frage nach der Legitimität standesungleicher Ehen. Die Bischöfe brachten die Autorität des Papstes zum Einsatz, ohne den Anspruch auf eigenständige Gesetzgebung aufzugeben.

Diese starke Prägung der Gesetzgebung durch fränkische Bischöfe führt zur Frage, ob es tatsächlich berechtigt ist, von einer 'bonifatianischen Kirchenreform' zu sprechen. Timothy Reuter hat diese Frage aufgeworfen und davor gewarnt, die bitteren Klagen des Bonifatius